



KARL BLECHA  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-6391 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 97.111/233-SL III/88

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten  
Dr. ERMACORA und Kollegen, betreffend  
Aufhebung des § 60 Zivildienstgesetz.

2975/AB

1989 -01- 23

zu 31021J

Zu Zahl 3102/J-NR/1988

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der von den Abgeordneten Dr. ERMACORA und Kollegen am 12. Dezember 1988 an mich gerichteten schriftlichen Anfrage Zahl 3102/J-NR/1988, betreffend die Aufhebung des § 60 des Zivildienstgesetzes, beehre ich mich mitzuteilen:

Bereits unmittelbar vor der parlamentarischen Behandlung der ZDG-Novelle 1988 zeichnete sich ab, daß § 60 Zivildienstgesetz 1986 wegen Widerspruchs zur Europäischen Menschenrechtskonvention (MRK) vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben werden wird.

Nachdem bereits die Regierungsvorlage der ZDG-Novelle 1988 eine Neufassung des § 60 enthielt, haben die Abgeordneten ELMECKER und BURGSTALLER in der Sitzung des Ausschusses für innere Angelegenheiten am 5. Oktober 1988 einen Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage der ZDG-Novelle 1988 eingebracht, der sich mit dem gegenständlichen Problem befaßte und folgende Lösung vorschlug:

1. Die Entscheidung über Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungsbehörden wird in den Fällen der §§ 60 bis 69 ZDG der Zivildienstoberkommission mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1988 übertragen (siehe Artikel II Z 52a und 55a sowie Artikel III Abs. 2 Z 3 der ZDG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 598).
2. Die Zuständigkeit der Zivildienstoberkommission in diesen Belangen wird mit 31. Dezember 1990 befristet, also zeitlich mit der Einrichtung von unabhängigen Verwaltungs-

senaten in den Ländern abgestimmt (siehe Artikel III Abs. 3 der vorerwähnten Novelle).

3. Schließlich wird bestimmt, daß die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der §§ 43 Abs. 3 Z 6 und 53a beim Landeshauptmann in den Fällen der §§ 60 bis 69 anhängigen Berufungsverfahren von diesem zu entscheiden sind (siehe Artikel III Abs. 5 der oben zitierten Novelle).

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat diesem Abänderungsantrag zugestimmt und in seinem Bericht, 732 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP, hierzu ausgeführt:

"Die Einfügung dieser Bestimmung trägt dem vermutlichen Ausgang des beim Verfassungsgerichtshof unter Zahl: G 164-166/88 anhängigen Gesetzesprüfungsverfahren hinsichtlich des § 60 Zivildienstgesetz Rechnung; nunmehr scheint gewährleistet, daß die Verwaltungsstrafbestimmungen des Zivildienstgesetzes der Europäischen Menschenrechtskonvention (MRK) voll entsprechen. Die Zivildienstoberkommission ist auf Grund ihrer Stellung als Tribunal im Sinne der MRK anzusehen.

Die vorerwähnten, neu eingefügten Bestimmungen verlieren ihre Gültigkeit mit dem Inkrafttreten der Novelle zum B-VG, mit der unabhängige Strafbehörden geschaffen werden. Der Verfassungsausschuß hat bereits am 30. Juni 1988 unter 668 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP einen diesbezüglichen Antrag auf Beschlußfassung gestellt. Danach soll die B-VG-Novelle am 1. Jänner 1991 in Kraft treten."

Durch diese am 20. Oktober 1988 vom Nationalrat beschlossene, am 18. November 1988 im Bundesgesetzblatt Nr. 598 erschienene und mit 1. Dezember 1988 bereits wirksam gewordene Regelung wird dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1. Oktober 1988, G 164-166/88-6 voll und ganz entsprochen.

18. Jänner 1989

